

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.12.2004 - 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

56. Verordnung des Senates betreffend die Doktoratsstudien an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 25. November 2004 in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

(1) Die Studienpläne für ein Doktoratsstudium im Bereich der

- Katholischen Theologie (MBI. UOG 93, 29. Stück Nr. 297 vom 19. Juni 2002),
 - Evangelischen Theologie (MBI. UOG 93, 34. Stück Nr. 453 vom 28. September 2001),
 - Rechtswissenschaften (MBI. UOG 93, 28. Stück Nr. 288 vom 17. Juni 2002) und
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (MBI. UOG 93, 25. Stück Nr. 263 vom 7. Juni 2002)
- bleiben gemäß § 124 Abs. 1 UG 2002 bis zur Erstellung neuer Curricula in Kraft.

(2) Für alle Doktoratsstudien aus Fächern, die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen zuzuordnen sind (§ 54 Abs. 1 Ziffer 1 UG 2002; vgl. Anlage 1.1 UniStG), gilt der "Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie", MBI. UOG 93, 31. Stück Nr. 314 vom 25. Juni 2002.

(3) Für alle Doktoratsstudien aus Fächern, die naturwissenschaftlichen Studienrichtungen zuzuordnen sind (§ 54 Abs. 1 Ziffer 5 UG 2002; vgl. Anlage 1.5 UniStG), gilt der "Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften", MBI. UOG 93, 25. Stück Nr. 265 vom 7. Juni 2002.

(4) Allenfalls in diesen Studienplänen enthaltene Fakultätsbezeichnungen, die nicht mehr der Fakultätsgliederung des Organisationsplanes der Universität Wien, MBI. UG 2002, 12. Stück Nr. 56 vom 12. März 2004, entsprechen, gelten als nicht beigesetzt. Sofern Studiendekaninnen oder Studiendekane und Vorsitzenden der Studienkommissionen darin irgendwelche Aufgaben zukommen, gehen diese auf das für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ über.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

W e b e r

